

Satzung

Förderverein der Musikkapelle Haldenwang

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Musikkapelle Haldenwang"
Nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten führt er den Namenszusatz "eingetragener Verein" "e. V."
- 2.) Der Vereinssitz des Fördervereins ist Haldenwang.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein wird gegründet, um die Musikkapelle Haldenwang e.V. ideell und finanziell zu fördern. Die Förderung soll die Musikkapelle Haldenwang e.V. in die Lage versetzen, das Kulturgut Volksmusik und Blasmusik zu pflegen und an die Jugend weiterzugeben. Mit den Mitteln, welche die Musikkapelle Haldenwang e.V. vom Förderverein erhält, soll die Jugend an die Blasmusik herangeführt und damit der Leistungsstand der Musikkapelle Haldenwang e. V. ausgebaut und langfristig gesichert werden. Ebenso soll die Bewahrung und Neubelebung bodenständiger Tracht in der Musikkapelle Haldenwang e.V. gefördert sowie neues Notenmaterial beschafft werden können.
- 2.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Spenden sowie durch Veranstaltungen.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

- 1.) Der Verein verfolgt nach Maßgabe des §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied im Förderverein Musikkapelle Haldenwang e.V. können alle natürlichen Personen, jede juristische Person oder auch jede Personenvereinigung werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins Musikkapelle Haldenwang e.V. zu fördern und zu unterstützen. Eine Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 2.) Für die Mitgliedschaft von Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; sie ist endgültig.
- 4.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereines.
- 5.) Der Austritt ist dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres - unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen - schriftlich zu erklären.

- 6.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 7.) Ein Mitglied kann außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein ausscheiden. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Sie sind gehalten die Beschlüsse der Organe zu beachten.
- 2.) Jedes Mitglied hat das Recht, in Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen.
- 3.) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht kann von jedem Mitglied ab vollendetem sechzehnten Lebensjahr wahrgenommen werden. Jedes stimm- und wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- 4.) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 6 Organe

- 1.) Der Verein hat folgende Verwaltungsorgane:
 - a.) Die Mitgliederversammlung
 - b.) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1.) Das oberste Verwaltungsorgan ist die Mitgliederversammlung. Einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Wochen mit der Bekanntgabe der entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn dies
 - a.) der Vorstand beschließt
 - b.) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Haldenwang oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.
- 3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a.) Entlastung des Vorstandes
 - b.) Wahlen des Vorstandes
 - c.) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d.) Satzungsänderungen
 - e.) Auflösung des Vereines
 - f.) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- 6.) Über die Beschlüsse des Vereines ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- 7.) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

- 1.) Im Vorstand sind sechs Ämter zu besetzen.
- 2.) Der Vorstand besteht aus:
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Kassenwart
 - d.) dem Schriftführer
 - e.) zwei Beisitzer
- 3.) Beschlüsse des Vorstandes werden in Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse der Vorstandschaft werden schriftlich niedergelegt.
- 4.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
- 5.) Scheidet der Kassenwart oder Schriftführer während der Amtsperiode aus dem Verein aus, so übernimmt ein Vorstandsmitglied dessen Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Wahlen

- 1.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Es können nur vorgeschlagene, volljährige Bewerber gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 10 Auflösung des Fördervereines

- 1.) Bei Auflösung des Vereines / Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 2.) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach §7 Abs. 5 der Vereinsatzung erfolgen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereines ist das verbleibende Vermögen ausschließlich an die Musikkapelle Haldenwang e.V. zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an die Gemeinde Haldenwang zur weiteren Verteilung an gleichgestellte Zwecke in der Gemeinde überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

- 1.) Die Satzung wird am 11.11.2010 beschlossen und tritt sogleich in Kraft.